30. November 2025

Solarpark Saugrabenäcker
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 52

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)



Im Auftrag von:

AQWISO GmbH // c/o Impact Hub
Herr Dirk Woldrich
Gotzinger Straße 8
81371 München

Bearbeitung:

Dr. Gerhard Brunner (Dipl.-Biologe)
Klaus Roth (Biologe)
Michaela Mann (Projektorganisation)

Projektmanagement Naturschutz • Pädagogik
Biologisches Büro Dr. Brunner

Dr. Gerhard Brunner ● Talstraße 27 ● 91126 Schwabach ● ☎ 09122/85988 ● info@biologie-brunner.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Einleitung ... 3

1.1 Anlass und Aufgabenstellung ... 3

1.2 Datengrundlagen ... 8

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen ... 9

2. Wirkungen des Vorhabens ... 14

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse ... 14

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse ... 14

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse ... 14

3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) ... 15

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung ... 15

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) ... 15

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten ... 18

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 18

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie ... 18

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie ... 18

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ... 23

5 Gutachterliches Fazit ... 30

Quellenverzeichnis ... 31

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Plangebiet befindet sich ca. 800 m westlich der Bebauungsgrenze der Gemeinde Veitsbronn im Landkreis Fürth. Weiterhin ist das Plangebiet von landwirtschaftlich (Süden, Osten und Westen) genutzten Flächen umschlossen. Im Norden wird das Plangebiet durch die Kreisstraße FÜ7 begrenzt.
Die Flächen werden aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Geltungsbereich der Planung umfasst ca. 6 ha.
Auf dem Grundstück ist die die Umsetzung einer Freiflächen-PV-Anlage geplant. Dazu ist der Eingriff in vorhandene agrarische Lebensräume mit Gehölzstrukturen im Westen, Süden und Nordosten erforderlich. Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung wird folgender Untersuchungsumfang für die vorliegende saP definiert:

- Erfassung der Vorkommen von Arten der Vogelschutzrichtlinie (Schwerpunkt Feldlerche/Kiebitz/Gilde Heckenbrüter)
- Erfassung der Vorkommen von Zauneidechsen

Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 6.000 m² und umfasst folgende Flurnummern:

Flur-Nr. 874-10/890/891/892/893/895 der Gemarkung Veitsbronn



Abb. 1: Luftbild des Untersuchungsraums der geplanten Freiflächen-PV-Anlage westlich Veitsbronn (Quelle: www.bayernatlas.de).

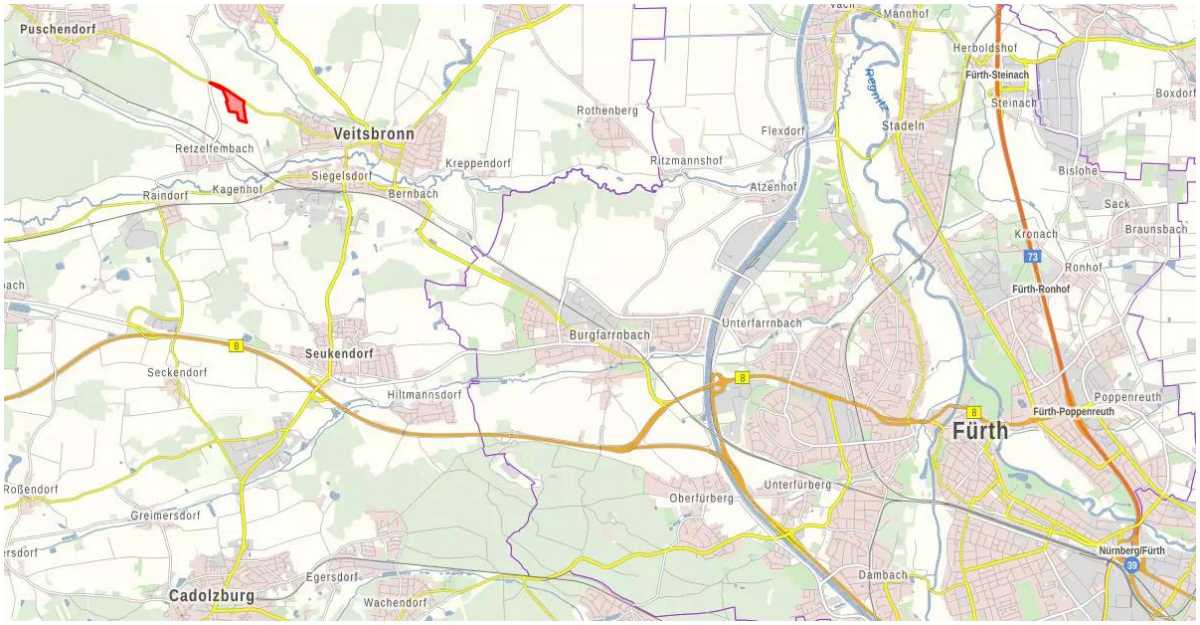


Abb. 2: Lageplan des UG (Quelle: www.bayernatlas.de).

Das Untersuchungsgebiet bei Veitsbronn liegt im Naturraum Mittelfränkisches Becken (113) des Fränkischen Keuper-Liasland (D59).



Abb. 3: Lage des UG in der Naturraumeinheit „Mittelfränkisches Becken“ (Quelle: Karte der Naturraum-Haupteinheiten und Naturraum-Einheiten in Bayern, LFU).

Im UG befinden sich keine amtlichen Schutzgebiete. Das UG liegt jedoch innerhalb der Feldvogelkulisse 643050010001 für den Kiebitz mit einer Fläche von 464 ha:

Feldvogelkulisse - Kiebitz:
Zweifelsheim- Tuchenbach- Veitsbronn, Schutzprojekt ERH
Nr. 643050010001
Brutbeobachtungen Kiebitz: 2016: BP 1-5 C
2017: BP 1-3 C
2019: BP 6 B
2021: BP 1 B, 1C
2022: BP 1-2 B
Brutstatus: mögliches“ (A), „wahrscheinliches“ (B) und „sicheres Brüten“ (C)

Aus diesem Grund wurde auf Nachweise von Kiebitz-Vorkommen im UG sowie im erweiterten Umgriff besondere Aufmerksamkeit gerichtet.

Die Feldvogelkulisse - Kiebitz umfasst Flächen, die von Kiebitzen innerhalb der Agrarlandschaft für die Brut genutzt werden, wurden oder in naher Zukunft, nach erfolgter Habitataufwertung, wieder als Bruthabitat zur Verfügung stehen sollen. Innerhalb der Feldvogelkulisse sollen verstärkt für die jeweilige Art geeignete Schutzmaßnahmen umgesetzt werden. Zusätzlich bildet die Kulisse eine ergänzende fachliche Beurteilungsgrundlage für Planungs- und Eingriffsvorhaben in diesen Gebieten.

Im erweiterten Umgriff der geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Anlage befinden sich amtlich erfasste Hecken und Gebüsch-Biotope, die Schutz nach §39 BNatSchG bzw. Art. 16 BayNatSchG genießen:

Biotop-Nr.	Biotop-Name
6431-0067	Hecken W' von Veitsbronn
6431-0068	Hecken und Gebüsche N' von Retzelfembach
6431-0069	Hecken NW' von Siegelsdorf

Der Bestand der Hecken und Gebüsche ist nach den vorliegenden Planungen nicht gefährdet.

Wälder und Talräume der weiteren Umgebung liegen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) 00539.01Seukendorf-Veitsbronn.
Der Bestand des LSG ist nach den vorliegenden Planungen nicht gefährdet.

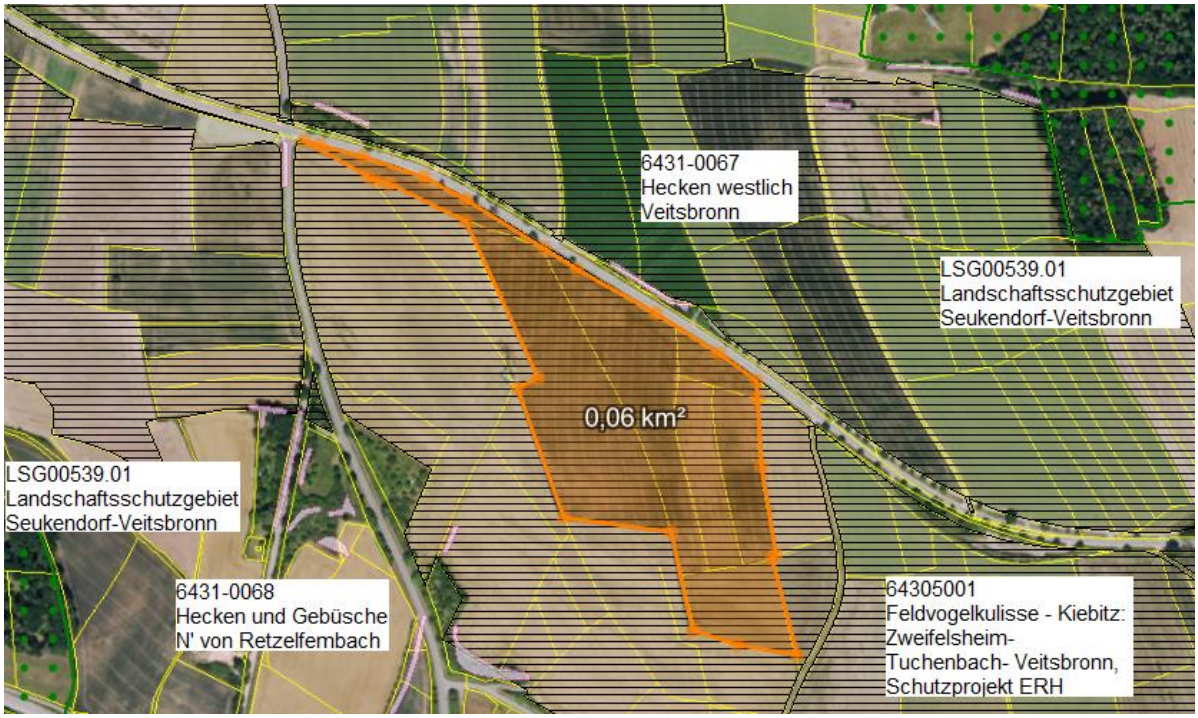


Abb. 4: Schutzgebiete und amtlich erfasste Biotope im Umgriff des UG (Quelle: www.umweltatlas.bayern.de).

Die geplante Bebauung sieht die Errichtung von aufgeständerten PV-Modul-Reihen mit dazwischenliegenden Grünlandstreifen vor.

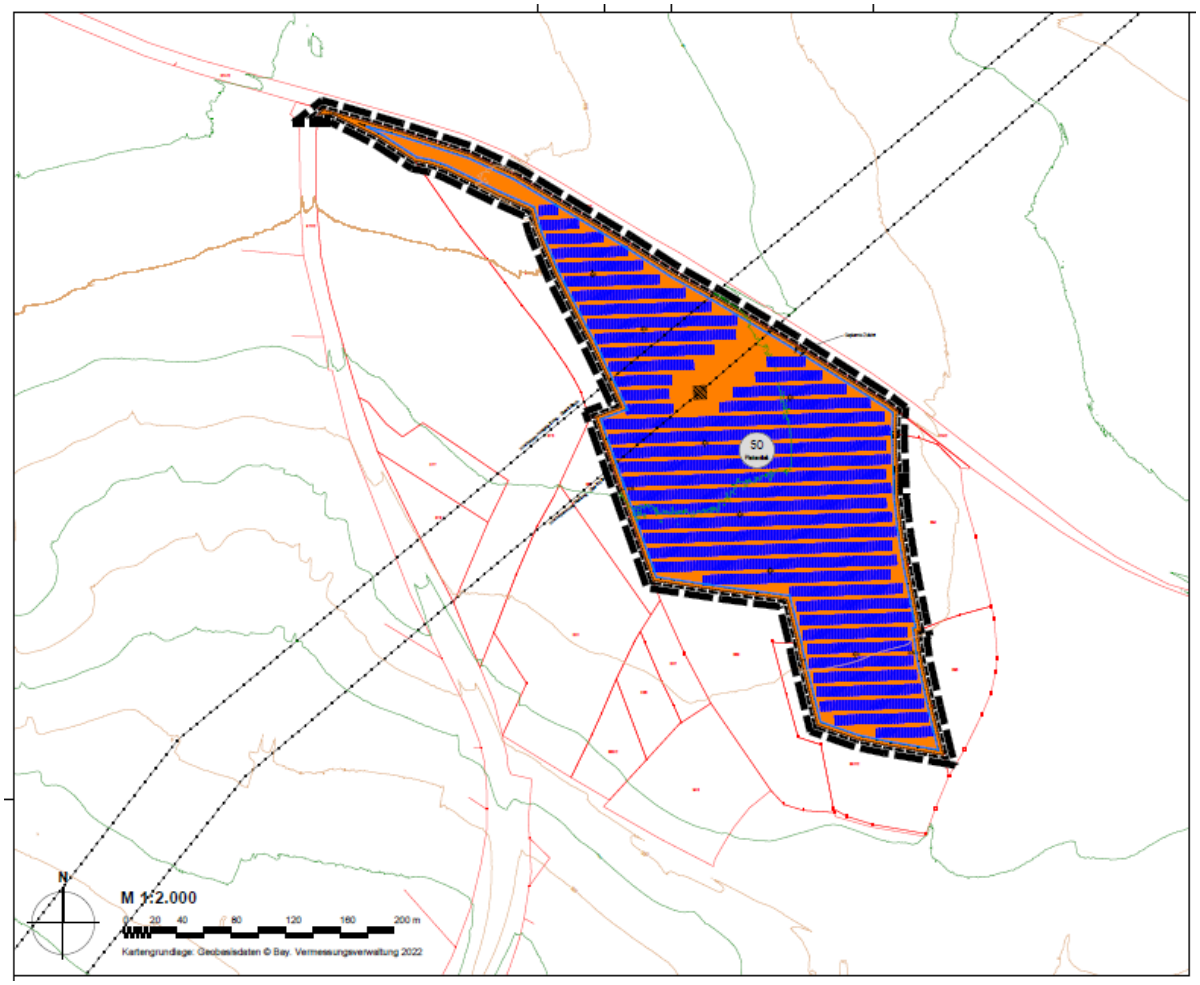


Abb. 5: Geplante Bebauung im UG (Quelle: TB Markert, Nürnberg).

Um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem europäischen und nationalen Artenschutz zu prüfen, ist die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gefordert. Aufgrund der gegebenen ökologischen Rahmenbedingungen und den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde wird die Untersuchung folgender Tiergruppen in dem Planungsgebiet zzgl. des erforderlichen Umgriffs vorgenommen:

- Erfassung der Vorkommen von Arten der Vogelschutzrichtlinie (Brut- und Nahrungshabitat) im Frühjahr und Sommer 2025 (6 Begehungen)
- Erfassung der Vorkommen von Zauneidechse (Lacerta agilis) im Bereich der Wegränder, Feldraine und der Straßenböschung im Frühsommer und Sommer 2025 (6 Begehungen)

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der* "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG *werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Begehungen der Fläche
- BAYLFU: Biotopkartierung Landkreis Fürth (Stand 1994)
- Atlas der Brutvögel in Bayern (RÖDL et al. 2012)
- Handbuch der Vogelbestimmung (BEAMAN & MADGE 1998)
- Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschland (SÜDBECK et al. 2005)
- Flora von Deutschland und angrenzende Länder (SCHMEIL & FITSCHEN 2000)
- BAYLFU (20016-19): Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns.
  Rote Liste der Brutvögel Bayerns. (BayLFU, 2016)
  Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Bayerns. (BayLFU, 2019)
  Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Kurzfassung (BAYLFU, 2005)
- BAYLFU: Daten und Artinformationen (abgefragt zuletzt am 30. Nov. 2025)
- BAYLFU: Schutzgebietsabfrage FINWEB (abgefragt zuletzt am 28. Nov. 2025)
- Tiergruppenatlas Bayern Fledermäuse (MESCHEDE & RUDOLPH 2004)
- Verzeichnis der Käfer Deutschlands (Köhler & Klausner, 1998)
- Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (DEUTSCHER RAT FÜR VOGELSCHUTZ (DRV), NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU) 2020)
- Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns (Schönfelder & Bresinsky, 1990)
- Flora des Regnitzgebietes (GATTERER, NEZADAL 2003)
- Das europäische Schutzsystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie (Petersen, Ellwanger et al., 2006)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung:

- Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Stand 08/2018 (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München).

Zur Bestimmung der betroffenen Arten wurden Informationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt verwendet und nach Landkreis (Landkreis Fürth 573) und Lebensraumtypen (Extensivgrünland und andere Agrarlebensträume, Gebüsche & Gehölze) abgeschichtet. Zusätzlich wurden die Arten von Böschungen und Verkehrsflächen berücksichtigt.

Bezüglich des Vogelartenvorkommens auf der Eingriffsfläche wurden eigene vogelkundliche Geländeerhebungen entlang des Bebauungsplanes durchgeführt. Dabei wurde gemäß Südbeck et al. (2005) vorgegangen. Bei dieser Untersuchung handelt es sich um eine qualitative ganzflächige Vollerfassung. Aufgrund der Mobilität der Arten und der Tatsache, dass die Untersuchungsfläche kleiner als die Revierfläche der ermittelten Arten ist - die vorkommenden Vogelarten nutzen auch umliegende Areale - entsteht eine Unschärfe bezüglich der Individuenzahlen einzelner Arten im UG.

Die Begehungs- und Beobachtungszeiträume richteten sich nach den zu erwartenden wirkungsempfindlichen Arten. Die Begehungsart und -weise orientiert sich ebenfalls an der Literatur (Begehung auf gleichen Pfaden mit Abstechern und Wiederholungen).

Einige wirkungsempfindliche Vogelarten, die laut Abschichtung und Lebensraum-Grobfilter vorkommen sollten, werden in der weiteren Untersuchung nicht berücksichtigt. Der Grund ist Folgender: es fehlen wichtige Strukturen im USG (Feuchtlebensräume, geschlossener Wald), die für die jeweiligen Arten von essenzieller Bedeutung sind. Ihr Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden. Dazu zählen u. a. Flussregenpfeifer, Großer Brachvogel, Höckerschwan, Kranich, Lachmöve, Singschwan, Wachtelkönig, Waldwasserläufer oder Weißstorch.

Aufgrund der lokal vorhandenen Habitatstrukturen konnte auf die Untersuchung der Amphibien verzichtet werden. Der Talraum liegt abgesenkt im Osten des UG.

Ergänzend zu den Abschichtungsergebnissen wurde die Zauneidechse wegen der trockenen Lebensräume am Wegrand zur Untersuchung aufgenommen.

Säugetiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA	Grünland	Äcker	Hecken	Streuobst
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u	?				2
Plecotus auritus	Braunes Langohr		3	g	g			4	4
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	3	u	?	4		4	
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	1	s					4
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u	?			1	
Myotis myotis	Großes Mausohr			u	g	4			
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u	?			3	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	g			4	

Vögel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK		EZA		Grünland	Äcker	Hecken	Streuobst
				B	R	B	R				
Falco subbuteo	Baumfalke		3	g	g	g	g		2	1	
Anthus trivialis	Baumpieper	2	V	s		u				2	
Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	s	g	s	g	2			
Fringilla montifringilla	Bergfink				g		g		2	2	
Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	s	u	s	u	2	1	2	
Anser albifrons	Blässgans				g			1	2		
Anthus campestris	Brachpieper	0	1		u			2	2		
Numenius arquata	Brachvogel	1	1	s	u			1	2		
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	s	u	s	u	2			3
Coloeus monedula	Dohle	V		g	g	s	g	2	2	2	
Curruca communis	Dorngrasmücke	V		g						1	3
Spinus spinus	Erlenzeisig			u		u				2	
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	s		s		1	1		
Locustella naevia	Feldschwirl	V	2	g		u		3			
Passer montanus	Feldsperling	V	V	u	g	g	g	2	2	1	2
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3	V	g	g	s	g		2		
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3		u		u				2	
Hippolais icterina	Gelbspötter	3		u		u				3	
Emberiza citrinella	Goldammer			g	g	g	g	2	2	1	
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer		1		g			2	1		
Anser anser	Graugans			g	g			2			
Ardea cinerea	Graureiher	V		u	g	g	g	1	2	3	
Picus canus	Grauspecht	3	2	u		g				2	2
Picus viridis	Grünspecht			g		g				1	1
Accipiter gentilis	Habicht	V		u		g		2	2	2	
Passer domesticus	Haussperling	V		u		u				3	
Lullula arborea	Heidelerche	2	V	u					2		
Columba oenas	Hohltaube			g	g	g		2	2	2	
Cygnus olor	Höckerschwan			g	g	g	g	2			
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	s	s	s		1	1		
Curruca curruca	Klappergrasmücke	3		u		g		3	3	2	
Dryobates minor	Kleinspecht	V	3	g		g				1	2
Circus cyaneus	Kornweihe	0	1		g				1	1	
Grus grus	Kranich	1		u	g			2	1		
Cuculus canorus	Kuckuck	V	3	g		g		2	2	2	2
Chroicocephalus ridibundus	Lachmöwe			g	g			1	1		

Vögel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK		EZA		Grünland	Äcker	Hecken	Streuobst
				B	R	B	R				
Dendrocoptes medius	Mittelspecht			g						3	
Buteo buteo	Mäusebussard			g	g	g	g	1	1	2	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall			g						2	
Lanius collurio	Neuntöter	V		g		?		2	2	1	
Emberiza hortulana	Ortolan	1	2	s					1	1	2
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	g				2	3	2	
Lanius excubitor	Raubwürger	1	1	s	u			2		1	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	V	u	g	u	g	2			
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	s	s			2	1	1	
Circus aeruginosus	Rohrweihe			g	g			2	1		
Turdus iliacus	Rotdrossel				g		?	2		2	
Milvus milvus	Rotmilan	V		g	g	g	g	2	2	2	
Tringa totanus	Rotschenkel	1	2	s	?			2			
Motacilla flava	Schafstelze			g	g			1	1	3	
Tyto alba	Schleiereule	3		u				1	2	2	
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	V		g		g		3	3		
Milvus migrans	Schwarzmilan			g	g			2	2	1	
Dryocopus martius	Schwarzspecht			g		g				3	
Egretta alba	Silberreiher		R		g		g	1	2		
Cygnus cygnus	Singschwan				g			2	2		
Carduelis carduelis	Stieglitz	V		u	g	u		2	2	1	
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	g	g	g	g			3	
Falco tinnunculus	Turmfalke			g	g	g	g	1	2	1	2
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	s				2	2	1	
Bubo bubo	Uhu			g		g		1	2	3	2
Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	u		s		1	1	2	
Crex crex	Wachtelkönig	2	1	s	u	s	u	2	3		
Strix aluco	Waldkauz			g		g				2	
Asio otus	Waldohreule			g	g	g	g	1	1	1	
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R		g	g			2			
Falco peregrinus	Wanderfalke			g		g			2		
Ciconia ciconia	Weißstorch		V	g	g			1		2	
Jynx torquilla	Wendehals	1	3	s		s		3	2	1	
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	V	g	g	g	g	2	2	2	
Upupa epops	Wiedehopf	1	3	s	g			2			2
Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	s		s		2	3		
Circus pygargus	Wiesenweihe	R	2	g	g			2	1		

Kriechtiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA	Böschungen	Höhlen	Siedlungen	Hecken	Streuobst
Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	u	u	1				
Podarcis muralis	Mauereidechse	1	V	g	s	2				

Lurche

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA	Grünland	Äcker	Hecken	Streuobst
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	2	3	s			1		
Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch	2	3	u	s			2	

Tab. 1: Zu untersuchendes Artenspektrum

Folgende Begehungstermine fanden wie folgt statt:

Beobachtungsfokus	Datum	Tageszeit	Temp.	Witterung
Erfassung der Vorkommen von Arten der Vogelschutzrichtlinie	27.03.2025	09.00 - 11.00	13° C	aufgelockert bewölkt
(6 Begehungen März bis Mai)	28.03.2025	07.45 – 08.45	6° C	sonnig, leicht windig
	07.04.2025	06.30 – 08.00	3° C	sonnig
	11.04.2025	06.45 – 09.30	10° C	sonnig, leicht windig
	21.04.2025	10.00 – 12:00	12° C	windstill, bewölkt
	09.05.2025	07.30 – 09.30	12° C	sonnig, leicht windig
	16.06.2025	09:45 – 11:45	23° C	sonnig, wenige Wolken
Erfassung der Vorkommen von Zauneidechse (Lacerta agilis) im Bereich der Wegränder	04.06.2025	16:15 - 17:45	19° C	wolkig
(6 Begehungen Mai bis August)	11.06.2025	10:45 - 12:00	21° C	sonnig, wenige Wolken
	22.06.2025	10.00 - 11.15	24° C	sonnig
	02.07.2025	16.00 - 17.15	23° C	sonnig
	12.07.2025	10.00 - 11.30	22° C	sonnig, wolkig
	14.08.2025	10:30 – 11:45	25° C	sonnig

Tab. 2: Begehungen im UG Veitsbronn

In folgender Tabelle sind die Untersuchungsstandards in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) mit den Begehungszeiten in Abhängigkeit der zu erwartenden wirkungsempfindlichen Arten aufgeführt.

Abkürzungen:

A:	Anfang des Monats	*SA*:	Sonnenaufgang	*+:*	Zeit danach (ca. 1 - 4 Std.)
M:	Mitte des Monats	*SU*:	Sonnenuntergang	++:	mehr als 4 Std. danach
E:	Ende des Monats			*-:*	Zeit davor
1 - 12:	Monate Jan – Dez				

Tab. 3: Begehungstermine und -zeiten in Abhängigkeit potenzieller wirkungsempfindlicher Arten

wirkungsempfindliche Art	Erfassungszeitraum (A – M – E- Monat)	Beste Tageszeit (SA – SU)
Zauneidechse	A4 – A9	11 – 14 Uhr & 16 – 18 Uhr
Baumfalke	E4 – M8	SA – SU & 6.30 – 9.00 Uhr
Baumpieper	M4-M7	SA++
Bluthänfling	E4 – A6	SA++
Brachpieper	A5 – E7	SA -/+ & SU -/+
Braunkehlchen	M4 – E5	SA++
Dorngrasmücke	A4 – E5	SA -/+ & SU -/+
Feldlerche	A4 – A5	SA++ & tagsüber bis 18.00 Uhr
Feldsperling	E3 – E8	ab SA+
Gartenrotschwanz	A5 – A6	SA -/+
Goldammer	M3 – E8	ab SA+
Haussperling	A3 – E9	ab SA+
Klappergrasmücke	A5 – A7	SA -/+
Kiebitz	A3 – E6	SA+ bis SU-
Nachtigall	A2 – A6	SA -/+ & SU+
Neuntöter	E4 – M7	ab SA+
Ortolan	A5 – A7	SA++ & SU+/-
Rebhuhn	A5 – E7	SA++ & SU-
Stieglitz	A4 – M8	ab SA+
Trauerschnäpper	A5 – M8	SA++
Turmfalke	M3 – E6	SA++ & SU-
Turteltaube	A5 – M7	SA+
Wachtel	A6 – M7	SA- & SU+
Waldkauz	M2 – E6	SU+
Wanderfalke	A2 – E6	SA & spätnachmittags
Wendehals	A5 – E6	SA++
Wiedehopf	M5 – M7	vormittags bis SU
Wiesenpieper	A4 – E8	SA++

2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Die geplante Freiflächen-PV-Anlage schließt südlich an die Kreisstraße FÜ7 in der freien Feldflur an und wird deshalb eine zusätzliche Barriere- bzw. Zerschneidungswirkung zeigen.

Durch die Bauarbeiten entstehen Störwirkungen, deren Intensität von der Art und Quantität der zum Einsatz kommenden Maschinen und den angewandten Bautechniken abhängig ist. Die Bauarbeiten wirken temporär. Der Wirkraum ist bereits im Status quo durch Störwirkungen des Verkehres im westlichen Bereich der Fläche vorbelastet. Daher sind dort lediglich störungstolerante Tierarten mit einer geringen Fluchtdistanz zu erwarten. Insgesamt sind die rein baubedingten Störwirkungen aufgrund der wenige Monate umfassenden Dauer als gering zu bewerten.

Erschütterungen, Lärm und Lichtimmissionen
Es ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Bau- und Lieferfahrzeuge, Baustelleneinrichtung zu rechnen. Durch die zeitliche Begrenzung der Bauphase gilt auch für diesen Zeitraum eine erhöhte Lärmentwicklung, diffuse Staubemissionen, Erschütterungen durch den Baubetrieb (Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge).

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Von der Photovoltaikanlage gehen keine weiteren Wirkprozesse aus. Der geplante Standort befindet sich auf Ackerland. Die Lebensräume sind teilweise stark anthropogen beeinflusst.

Von der Kreisstraße bzw. von der Feldflur ist die geplante Photovoltaikanlage einsehbar. Die Einsehbarkeit ist aufgrund der Lage in der ebenen Feldflur vollumfänglich gegeben.

Das Bauvorhaben führt zu keiner flächendeckenden Versiegelung. Für die Photovoltaik-Unterkonstruktion werden nur punktuell Trägerelemente in den Boden gerammt. Zwischen den Fundamenten bleiben große Flächen offen. Da die Module der Photovoltaikanlage nicht auf dem Boden aufliegen, kann sich krautiger, staudenreicher Unterwuchs bilden. Der anlagenbedingte Hauptwirkprozess ist die direkte Flächeninanspruchnahme durch Bebauung und Versiegelung. Zwischen den Modulreihen bleiben jedoch breite Streifen extensiv gepflegtem Grünlands stehen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Vom Betrieb der Anlage gehen keine weiteren Wirkprozesse aus, da die Geräuschentwicklung der Lüfter von Wechselrichtern und Trafostation vernachlässigt werden kann. Die Trennwirkung und die Beeinträchtigung der Feldlerchen-Reviere bleiben erhalten.

3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1 Erhaltung des Baumbestands an der Kreisstraße FÜ7 nördlich der PV-Anlage. Die Bäume könnten ein Habitat für eingriffsempfindliche Fledermäuse darstellen.

V2 Verzicht auf eine Nachtbaustelle.

V3 Bauaktivität außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar). V3 verhindert Verbotstatbestände im Rahmen des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG. Es gilt Bruten der Hecken- und Bodenbrüter zu schützen.

V4 Begrenzung des Höhenaufwuchses der Hecken zur Eingrünung des Vorhabengebiets. Im und am UG konnten zwei Feldlerchen-Brutpaare nachgewiesen werden, die von der Maßnahme betroffen sind. Wird der Höhenaufwuchs der Hecken zur Eingrünung der Freiflächen-PV-Anlage auf 3m begrenzt, ist die Stör-Wirkung auf die verbliebene Fläche begrenzt.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich, wenn die oben genannten Maßnahmen zur Vermeidung (siehe 3.1.) eingehalten werden. Dann wird die Funktionsfähigkeit des Lebensraums für geschützte und eingriffsempfindliche Arten nicht beeinträchtigt.

M1 Anlage/Sicherung eines Ersatzhabitats für ein Feldlerchenpaar: Anlage oder Entwicklung von Extensivgrünland

Die Umsetzung dieser Maßnahme bietet sich vor allem in landwirtschaftlich kleinteilig genutzten Gebieten mit vorhandenem Grünlandanteil an.

Im UG wurden zwei Feldlerchen-Brutpaare nachgewiesen, die direkt von der Maßnahme betroffen sind. Die Reviere von zwei weiteren Brutpaaren befinden sich so weit entfernt, dass sie nicht von der Baumaßnahme beeinträchtigt werden.

Der Flächenbedarf pro Revier/Brutpaar beträgt 1 ha. Somit ist eine Gesamtfläche von 2 ha erforderlich.

Voraussetzung und Lage der Fläche:

- magere Standorte geringer Bodenwertzahl (bis 30)
- vorrangig in grünlandgeprägten Mittelgebirgslandschaften
- Abstand zu Vertikalstrukturen wie oben beschrieben

Neuanlage und Entwicklung von Extensivgrünland:

- Mahd nicht vor dem 1.07.
- keine Düngung
- kein PSM
- Bei Neueinsaat: lückige Aussaat, Rohbodenstellen belassen
- 6 Wochen Abstand zwischen erstem und zweitem Schnitt

Die Flächen können mit kurzrasigen Streifen (bis 15 cm Vegetationshöhe) unterbrochen oder randlich ergänzt werden. Die kurzrasigen Streifen sind von Beginn der Brutzeit an kurzrasig zu halten.

Eine Beweidung der Flächen ist möglich. Die Besatzdichte ist so zu wählen, dass der Fraß ein Muster an kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet

Alternativ können andere Maßnahmen nach BAYSTUV (2023) umgesetzt werden, z. B. extensives Grünland mit angrenzendem Getreidestreifen (Flächenbedarf 0,5 ha pro Brutpaar) oder Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache (Flächenbedarf 0,5 ha pro Brutpaar).

Dabei bestehen folgende Anforderungen an die Lage der Maßnahme:
Anzustreben ist die möglichst direkte räumliche Nähe zu bestehenden Vorkommen, da hieraus die Attraktionswirkung der Maßnahme gesteigert wird und somit die Erfolgsaussichten der Maßnahme deutlich erhöht sind. Teilflächen sind in möglichst geringem Abstand zueinander innerhalb eines möglichst eng umgrenzten Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße umzusetzen.

- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze oder anthropogene Strukturen (Ortsränder, Einzelgebäude, usw.);
- Hanglagen nur bei geringer Neigung bis 15° in übersichtlichem Gelände, keine engen Tallagen;
- Lage von streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-)Wegen und Straßen. Der Mindestabstand sollte 100 m nicht unterschreiten.
- Abstand zu Vertikalstrukturen
    - bei Einzelbäumen, Feldhecken: Abstand > 50 m (Einzelbäume, Feldhecken),
    - bei Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze: Abstand > 120 m
    - bei geschlossener Gehölzkulisse: > 160 m

- Lage nicht unter Hochspannungsleitungen: die Feldlerche hält Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein.
    - bei einer Masthöhe bis 40 m: Abstand > 50 m
    - bei einer Masthöhe von 40 - 60 m: Abstand > 100 m
    - bei einer Masthöhe > 60 m: Abstand > 150 m
    - bei mehreren parallel geführten Hochspannungsleitungen, davon eine mit Masthöhe > 60 m: Abstand > 200 m

Die Funktionsfähigkeit der Maßnahme M1 muss entsprechend vor dem Wirksamwerden des Eingriffs gegeben sein.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter)**:**
Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Nach aktuellem Kenntnisstand kommen auf dem Areal keine Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL vor. Auch potenzielle Vorkommen können anhand der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter)**:**
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter)**:**
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter)**:**
Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Nach aktuellem Kenntnisstand kommen auf dem Areal keine Säugetierarten nach Anhang IV FFH-RL vor. Potenzielle Vorkommen sind an Bäumen mit den Habitatstrukturen (Risse, Spaltenhöhlen) in der angrenzenden Straßen-Baumreihe im Norden möglich.

Fledermäuse sind vom Eingriff nicht betroffen, wenn die Vermeidungsmaßnahmen V1 (Erhalt der Bäume an der Straße FÜ7) und V2 (Verzicht auf Nachtbaustelle) beachtet wird. Dann werden auf der geplanten Eingriffsfläche das Störungs- und Tötungsverbot beachtet.

In der Umgebung sind ausreichend Flächen, die weiterhin als Jagdgebiet von Fledermäusen genutzt werden können. Während der Bauphase kann es zu einer kurzfristigen Beeinträchtigung von potentiell dort jagenden Fledermäusen kommen. Jedoch gibt es in der unmittelbaren Umgebung ausreichend Gebiete zum Ausweichen.

Potentiell können auf der Fläche des UG acht Fledermausarten nach Anhang IV FFH-RL jagen.

Die Standorte von Sommerquartieren wechseln täglich, was einen konkreten Bezug auf bestimmte Bäume nicht möglich macht. Alle Bäume mit Spalten, Höhlen und Ritzen eignen sich potenziell dafür und werden mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auch immer wieder entsprechend genutzt. Auch Durchzügler beziehen hier im Sommer mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit Zwischenquartiere.

Winterquartiere werden bezogen, sobald es Frost gibt oder die Temperaturen nahe an den Gefrierpunkt sinken, was bereits ab Oktober der Fall sein kann. Daher ist ab Oktober bei entsprechender Temperatur mit Winterschläfern zu rechnen.

Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Fledermausarten; fett gedruckt: wirkungsempfindliche Arten.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EHZ KBR	Grünland	Äcker	Hecken	Streuobst
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u				2
Plecotus auritus	Braunes Langohr		3	g			4	4
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	3	u	4		4	
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	1	s				4
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u			1	
Myotis myotis	Großes Mausohr			u	4			
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u			3	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g			4	

RL D Rote Liste Deutschland (2009) und
RL BY Rote Liste Bayern (2003)

0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht

2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region

FV	günstig (favourable)
U1	ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)
U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
XX	unbekannt (unknown)

*[*1] Auswahl je nach Lage des UR*

4.1.2.2 Reptilien

Zwischen Mai und August 2025 fanden sechs Begehungen zur Erfassung von Zauneidechsen-Vorkommen durchgeführt. Es wurden die Wegränder im Osten, die Feldraine im Westen und Süden des UG sowie die Straßenböschung im Norden auf Zauneidechsen-Vorkommen geprüft.

Die Begehungen fanden bei folgenden Bedingungen statt:

Termin	**Uhrzeit**	**Wetter**	**Temperatur**
04.06.2025	16:15 - 17:45	Wolkig, kein Niederschlag, leichter Wind	19° C
11.06.2025	10:45 - 12:00	sonnig, wenige Wolken, kein Niederschlag, leichter Wind	21° C
22.06.2025	10.00 - 11.15	sonnig, kein Niederschlag, windstill	24° C
02.07.2025	16.00 - 17.15	sonnig, kein Niederschlag, leichter Wind	23° C
12.07.2025	10.00 - 11.30	sonnig, wolkig, kein Niederschlag, windstill	22° C
14.08.2025	10:30 – 11:45	sonnig, kein Niederschlag, windstill	25° C

Tab. 5: Wetterbedingungen bei den Zauneidechsen-Begehungen.

Bei keiner Begehung konnte das Vorkommen von Zauneidechsen festgestellt werden.

Es ist davon auszugehen, dass im UG keine Zauneidechsen vorkommen.



Abb. 6: Lage der Habitatstrukturen, die für das Vorkommen von Zauneidechsen geeignet sind.



Abb. 7 - 9: Wegränder als potentielle Zauneidechsen-Habitate.

4.1.2.2 Amphibien

Nach aktuellem Kenntnisstand kommen auf dem Areal keine Amphibienarten nach Anhang IV FFH-RL vor. Es fehlt an entsprechenden Lebensraumstrukturen.

4.1.2.4 Fische

Nach aktuellem Kenntnisstand kommen auf dem Areal keine Fischarten nach Anhang IV FFH-RL vor. Es fehlt an entsprechenden Lebensraumstrukturen.

4.1.2.5 Libellen

Nach aktuellem Kenntnisstand kommen auf dem Areal keine Libellenarten nach Anhang IV FFH-RL vor. Es fehlt an entsprechenden Lebensraumstrukturen.

4.1.2.6 Käfer

Nach aktuellem Kenntnisstand kommen auf dem Areal keine Käferarten nach Anhang IV FFH-RL vor.

In den Bestand der älteren Stieleichen am Waldrand im Norden des UG wird nicht eingegriffen. Daher wären auch potentiell vorkommende Bestände nicht gefährdet.

4.1.2.7 Tagfalter

Nach aktuellem Kenntnisstand kommen auf dem Areal keine Tagfalterarten nach Anhang IV FFH-RL vor. Auch potenzielle Vorkommen können ausgeschlossen werden.

4.1.2.8 Nachtfalter

Nach aktuellem Kenntnisstand kommen auf dem Areal keine Nachtfalterarten nach Anhang IV FFH-RL vor. Weiterhin können auch potenzielle Vorkommen ausgeschlossen werden.

4.1.2.9 Schnecken und Muscheln

Nach aktuellem Kenntnisstand kommen auf dem Areal keine Schnecken- und Muschelarten nach Anhang IV FFH-RL vor. Auch potenzielle Vorkommen können ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter)**:**
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter)**:**
Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter)**:**
Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Bei sieben vogelkundlichen Geländeerhebungen gemäß den Standards laut SÜDBECK et al. (2005) (vgl. Tab. 1) konnten im erweiterten Umfeld des UG 16 Vogelarten nachgewiesen werden.

Von den insgesamt 16 aufgeführten Vogelarten wurden 10 Vogelarten als eingriffsunempfindlich eingestuft. Diese Arten zeichnen sich durch ihren günstigen Erhaltungszustand und keiner Gefährdungsstufe in der Roten Liste aus. Die umliegenden Flächen sind vom Bauvorhaben nicht betroffen und stehen daher den Arten weiterhin zur Nahrungssuche und als Brutstätte zur Verfügung. Die für das Solarfeld genutzte Fläche wird im Nachgang ebenfalls als Nahrungshabitat zur Verfügung stehen.

Tab. 6: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen (ohne potenziell vorkommenden) Europäischen Vogelarten; fettgedruckt: die beiden wirkungsempfindlichen Arten.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	**x**	**0**	**x**		Amsel*)	Turdus merula	-	-	**-**
x	**0**	**0**	**x**		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	**-**
x	**x**	**0**	**x**		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	**-**
x	**x**	**x**	**x**		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	**-**
x	**x**	**0**			Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	**-**
x	**x**	**x**	**x**		Goldammer	Emberiza citrinella	-	-	**-**
x	**x**	**x**	**x**		Haussperling*)	Passer domesticus	-	V	**-**
x	**x**	**0**	**x**		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	**-**
x	**0**		**x**		Mauersegler	Apus apus	V	-	**-**
x	**x**	**0**	**x**		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	**-**
x	**x**	**0**	**x**		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	**-**
x	**x**	**0**	**x**		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	**-**
x	**x**	**0**	**x**		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	**-**
x	**x**	**x**	**x**		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	V	-	**-**
x	**x**	**0**	**x**		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	**x**
x	**x**	**x**	**x**		Waldohreule	Asio otus	-	-	**x**

RL D Rote Liste Deutschland und
RL B Rote Liste Bayern

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

ABR = alpine Biogeographische Region,
KBR = kontinentale biogeographische Region

FV	günstig (favourable)
U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
XX	unbekannt (unknown)

Betroffenheit der Vogelarten

Im Folgenden werden nur die sechs Vogelarten weiter berücksichtigt und gelistet, die eingriffsempfindlich sind oder auf der Roten Liste stehen (farbig hinterlegt in Tab. 6).
Es handelt sich im Untersuchungsgebiet um folgende sechs Arten:

- Feldlerche

- Goldammer
- Haussperling
- Mauersegler
- Stieglitz
- Waldohreule

Der Haussperling brütet am landwirtschaftlichen Gebäude 150m südlich des UG. Das Umfeld des Gebäudes dient als Nahrungshabitat und ist von der Baumaßnahme nicht betroffen. Der Haussperling muss daher nicht weiter betrachtet werden.

Die Goldammer nutzt die Hecken und Gehölze 120m im Westen des UG als Bruthabitat. Die Hecke wird durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt und steht als Bruthabitat nach dem Eingriff weiterhin zur Verfügung. Gleiches gilt für die benachbarten Nahrungshabitate der Goldammer. Daher ist das Vorkommen der Goldammer nicht von der Umsetzung des Vorhabens betroffen.

Gleiches gilt für das Vorkommen des Stieglitz, der Randbereiche derselben Hecken- und Gebüschstrukturen als Nahrungshabitate nutzt. Auch die Nahrungshabitate liegen deutlich außerhalb des Eingriffbereichs.

Der Mauersegler findet auch im erweiterten Umfeld der Baumaßnahme kein Bruthabitat. Der Vogel überfliegt das Untersuchungsgebiet und nutzt es bestenfalls zur Jagd nach Insekten in Höhen deutlich über den Höhen der geplanten PV-Anlage. Dies ist auch nach Umsetzung der Baumaßnahme möglich. Aus diesem Grund ist der Mauersegler nicht von der Maßnahme betroffen.

Der Nachweis der Waldohreule bezieht sich auf einem Totfund an der Kreisstraße. Auf dem Untersuchungsgebiet und in angrenzenden Gehölzstrukturen ist kein geeignetes Bruthabitat vorhanden. Die Waldohreule nutzt das Gelände zur nächtlichen Jagd. Dies ist auch nach Umsetzung der Baumaßnahme möglich. Aus diesem Grund ist die Waldoheule nicht von der Maßnahme betroffen.

Die Feldlerche ist im erweiterten Umgriff des auf der Vorhabensfläche mit vier Brutpaaren vertreten. Zwei der Brutpaare haben das Zentrum ihres Reviers mehr als 200m von den Grenzen der Baumaßnahme entfernt. Zwei Feldlerchenpaare haben ihre Reviere im Süden und Osten der Maßnahme. Diese Reviere sind von der Baumaßnahme betroffen.

Um die Feldlerchen-Reviere eindeutig definieren zu können, wurde eine siebte Begehung durchgeführt.

Der Kiebitz konnte im Rahmen der Untersuchung nicht nachgewiesen werden. Auch eine Einzelsichtung oder durchziehende Exemplare konnten nicht nachgewiesen werden.

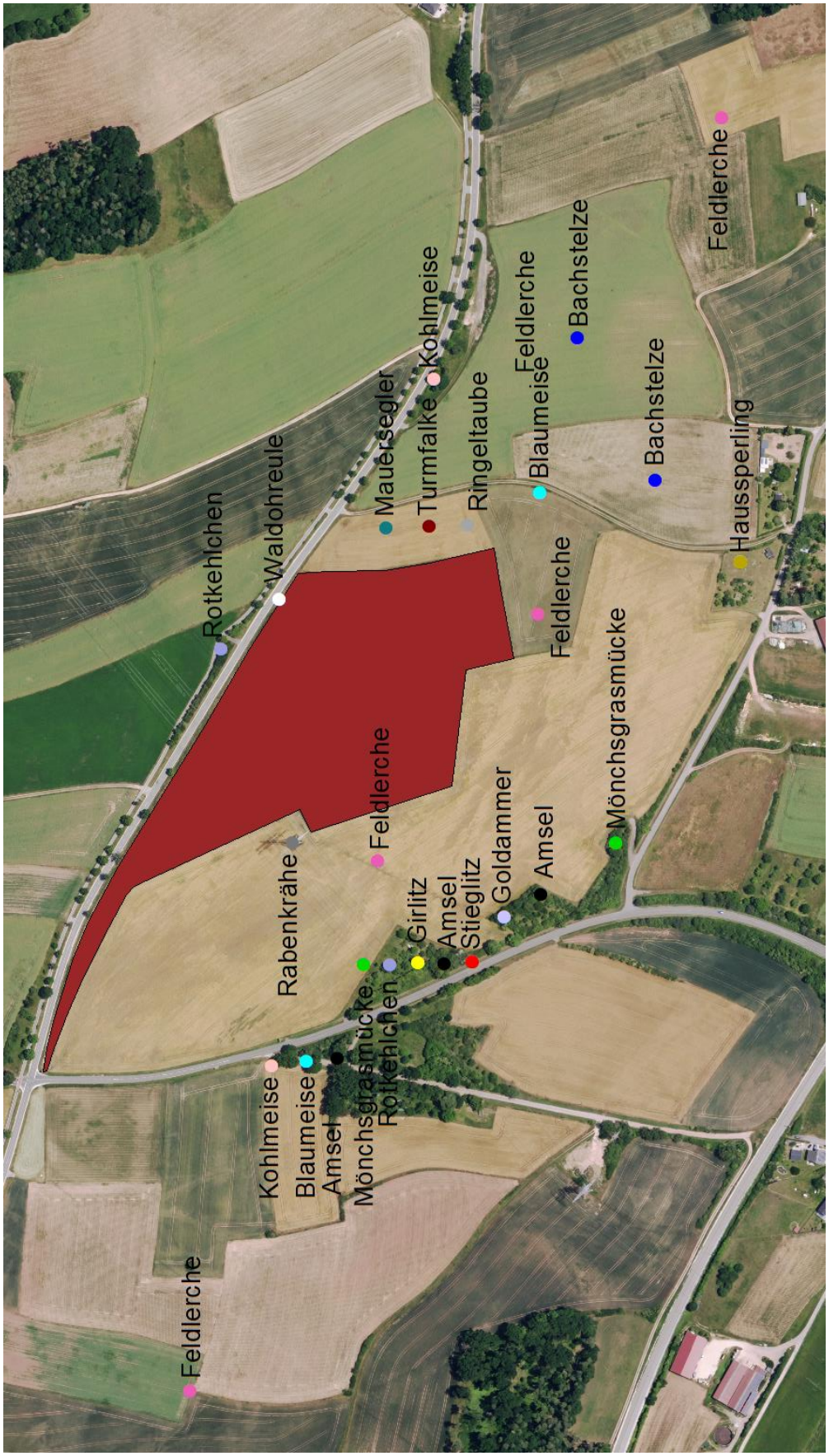


Abb. 10: Vogelnahweise im und am UG (Kartenhintergrund: www.bayernatlas.de).



Abb. 11: Totfund Waldohreule.



Abb. 12: Feldlerchen-Reviere im und am UG (Kartenhintergrund: www.bayernatlas.de).

Nur die zwei mittleren Brutpaare in Abb. 12 sind von der Maßnahme betroffen. Für diese beiden Paare müssen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.

Betroffenheit der Vogelarten **Feldlerche** *(Alauda arvensis)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 **Bayern: 3** **Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich**
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**
☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Beschreibung der Art
Die Feldlerche ist zwar in Bayern nahezu flächendeckend verbreitet, in zahlreichen Gebieten ist sie jedoch ein Rückgang begriffen. Sie gilt in Bayern daher mittlerweile als gefährdet, was eine Verschlechterung im Vergleich zu 1998 ist, wo sie noch auf der Vorwarnliste der Rote Liste Bayern stand. Es gibt einzelne Dichtezentren, wie z. B. im Fränkischen Keuper-Lias-Land, in den Mainfränkischen Platten oder den Donau-Iller-Lech-Platten; aber auch hier ist in weiten Teilen eine Ausdünnung der Bestände zu verzeichnen. Die abnehmende Dichte und niedrige Bruterfolge als Folge des weiterhin stattfindenden Lebensraumverlusts bzw. der Lebensverschlechterung im Zusammenhang mit der zunehmenden Intensität der Landnutzung können sich weiter negativ auf die Art auswirken. Der Bestandstrend ist stark sinkend.

Als „Steppenvogel“ lebt und brütet die Feldlerche in weitgehend offenen Landschaften, vor allem in Kulturlebensräumen wie Grün- und Ackerland, aber auch in Hochmooren, Heidegebieten, Salzwiesen und auf Waldlichtungen bzw. größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen.
Entscheidend für ihr (Brut-)Vorkommen ist eine niedrige (15 – 20 cm hoch) und lückige Vegetation bzw. ein eher karger Bewuchs aus Gras oder Kräutern zu Beginn der Brutzeit im März. Denn die Feldlerche ist ein Bodenbrüter, und baut ihr Nest in die niedrige Gras- und Krautvegetation. Günstig sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreideäcker.

Die tagaktive Feldlerche brütet zwei Mal im Jahr. Die Männchen singen während des ganzen Tages, wobei sie gut zu hören und beobachten sind.

Sie ist ein Kurzstreckenzieher bzw. Durchzügler. Ab Februar / März kommt sie m Brutgebiet an, Brutbeginn ist Ende März bis Mitte April. Die Zweitbrut erfolgt bis Mitte Juli / Anfang August.

Die Feldlerche gilt als „Landkreisbedeutende Art“.

Lokale Population:
Im erweiterten UR wurden vier revieranzeigende Feldlerchen-Männchen beobachtet. Die Feldlerchenpaare wurden auch nach der Revierbildung beobachtet Die Art ist ein gesicherter Brutvogel im UR. Das Vorkommen wurde über eine Brutperiode erfasst.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C) ☐ unbekannt (D)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Baumaßnahme beeinträchtigt Bruthabitate.
Deshalb sind Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen erforderlich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V3: Bauaktivität außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar).
- V4: Begrenzung des Höhenaufwuchses der Hecke Hecken zur Eingrünung des Vorhabengebiets.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- M1: Anlage/Sicherung von Extensivem Grünland mit angrenzendem Getreidestreifen im Umfang von 2 ha und im Umkreis von 2,5 km zum Eingriffsgebiet

Betroffenheit der Vogelarten Feldlerche *(Alauda arvensis)*

Europäische Vogelart nach VRL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Baumaßnahmen finden im Brutgebiet der Feldlerche statt. Deshalb sind konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich, um ein Störungsrisiko auszuschließen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V3: Bauaktivität außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar).

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Während der Bauzeiten brütet die Feldlerche potentiell im Plangebiet. Daher ist eine Tötung und Verletzung der Tiere durch die Umsetzung des Vorhabens durch die Baufeldgestaltung auszuschließen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V3: Bauaktivität außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar).

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

5 Gutachterliches Fazit

Für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Es wird keine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Diese Aussagen gelten nur, wenn folgende Maßnahmen zur Vermeidung eingehalten werden:

V1 Erhaltung des Baumbestands an der Kreisstraße FÜ7 nördlich der PV-Anlage.

V2 Verzicht auf eine Nachtbaustelle.

V3 Bauaktivität außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar).

V4 Begrenzung des Höhenaufwuchses der Hecke Hecken zur Eingrünung des Vorhabengebiets.

sowie folgende CEF-Maßnahmen umgesetzt werden:

M1 Anlage/Sicherung von Ersatzhabitaten für zwei Feldlerchenpaare

Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen M1 muss entsprechend vor dem Wirksamwerden des jeweiligen Eingriffs gegeben sein.

Schwabach, 30. November 2025

Gerhard Brunner

Dr. Gerhard Brunner

Quellenverzeichnis

ARNOLD, E. N. & J. A. BURTON (1978): Pareys Reptilien- und Amphibienführer Europas. 2. Aufl. Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin, 270 S.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (Hrsg.) (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Augsburg, 30. S.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (BAYLFU) (Hrsg.) (2016 - 2019): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz, Augsburg, 391 S.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (BAYLFU) (2013): http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/. (regelmäßig aufgerufen von September bis November 2025)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT & VERBRAUCHERSCHUTZ (BAYSTMUV) (Hrsg.) (2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).München, 9 S.

BEAMAN, M. & S. MADGE (1998): Handbuch der Vogelbestimmung. Europa und Westpaläarktis. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 867 S.

BRÄU, M., R. BOLZ, H. KOLBECK, A. NUMMER, J. VOITH & W. WOLF (2013): Tagfalter in Bayern. Verlag Ulmer, Stuttgart, 784 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Internethandbuch der FFH-Arten. http://www.ffh-anhang4.bfn.de/, Bonn. (regelmäßig aufgerufen von September bis November 2025)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2016): WISIA online, Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz. Artenschutzdatenbank des Bundesamts für Naturschutz in Bonn. http://www.wisia.de/FsetWisia1.de.html.
(regelmäßig aufgerufen von September bis November 2025)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2013): Daten und Informationen zu Wildpflanzen und zur Vegetation Deutschlands. Internet: www.floraweb.de

DEUTSCHER RAT FÜR VOGELSCHUTZ (DRV), NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU) (HRSG.); SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE, W. KNIEF (Autoren) (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007, fehlerkorrigierter Text vom 6.11.2008. 81 S.

DÖRPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETERMANN & E. SCHRÖDER (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung der Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. In Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

KWET, A. (2010): Reptilien und Amphibien Europas. Kosmos Naturführer. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart. 252 S.

MESCHEDE, A. & B. - U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Hrsg: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Stuttgart, 411 S.

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E. V. (HRSG.) (1990): Das Rebhuhn. Vogel des Jahres 1991. Merkblatt Nr. 90/12-027, Bonn, 21 S.

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E. V. (HRSG.) (1997): Die Feldlerche. Vogel des Jahres 1998. Köln, 35 S.

RÖDL, T.; B.-U. RUDOLPH, I. GEIERSBEGER, K. GEIXLER & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 256 S.

SCHMEIL, O.; J. FITSCHEN (2000): Flora von Deutschland und angrenzende Länder. 91. überarbeitete Aufl., Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim, 864 S.

SCHÖNFELDER, P & A. BRESINSKY (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. Stuttgart, 752 S.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.

TB MARKERT STADTPLANER * LANDSCHAFTSARCHITEKT PARTG MBB (2024): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 52 Solarpark Saugrabenäcker mit integriertem Grünordnungsplan. Nürnberg.